

ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

3.1.0.

Reglement für die selektive und automatische Förderung

(gültig ab 1. Oktober 2010)

Gestützt auf Artikel 9 Abs. 4 sowie Art. 11 und 12 des Stiftungsstatuts vom 15. November 2004 erlässt der Stiftungsrat der Zürcher Filmstiftung das nachstehende Förderreglement.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Grundsatz
- 1.2. Eingabetermine
- 1.3. Veröffentlichungen und Kommunikation
- 1.4. Regionaleffekt
- 1.5. Eigenmittel, Kofinanzierung und Sponsoring
- 1.6. Beitragsbeschränkung

2. Selektive Förderung

- 2.1. Entwicklungsbeiträge
- 2.2. Herstellungsbeiträge
- 2.3. Promotion und Auswertung

3. Automatische Förderung

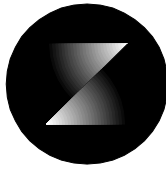
- 3.1. Beiträge an die Kinoauswertung
- 3.2. Erfolgsabhängige Fördergutschriften «Succès Zürich»

4. Bürgschaften und Zwischenfinanzierungen

5. Verfahren

- 5.1. Antragsberechtigungen
- 5.2. Anforderungen an die Antragsunterlagen
- 5.3. Arbeitsweise und Entscheidungskriterien
- 5.4. Nachfinanzierung
- 5.5. Entscheide und Auszahlungsvereinbarung
- 5.6. Rückzahlungsverpflichtungen und Auflagen
- 5.7. Neubeurteilung und Überprüfung von Auszahlungsbedingungen

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundsatz

Das Förderreglement konkretisiert die Voraussetzungen und das Verfahren zur Finanzierung von Filmprojekten mittels selektiver oder automatischer Förderung. Grundlage dazu bilden die Statuten der Zürcher Filmstiftung Artikel 3, 9 und 12.

Unter das Förderreglement fallen alle Anträge zur finanziellen Unterstützung der Entwicklung und Herstellung von audiovisuellen Werken mit fiktionalem oder dokumentarischem Inhalt (Spiel-, Dokumentar-, Animations-, Experimentalfilm etc.), die in unabhängiger Produktion hergestellt werden und für die ein dem Projekt adäquates Erstauswertungskonzept ausserhalb des Fernsehens vorliegt. Unterstützt werden können zudem unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.2. Fernsehproduktionen, welche von unabhängigen Produzenten entwickelt und hergestellt werden, sofern die Rechte und Beteiligungen für eine Auswertung ausserhalb der Nutzung durch die koproduzierende Fernsehanstalt bei den Urhebern bzw. der federführenden Produktionsfirma liegen, inkl. allfälliger Erstauswertung im Kino.

Alle Beiträge aus selektiver Förderung sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Projektkosten verwendet werden. Die Beiträge sind gemäss MWST Info 05 (Subventionen und Spenden) von der Mehrwertsteuer befreit und daher auch nicht vorabzugsberechtigt.

Der Förderbereich umfasst auch majoritäre und minoritäre Koproduktionen.

Projekte, bei welchen nicht das Medium Film im Mittelpunkt steht, sondern bei denen für eine weiter gefasste künstlerische Aussage oder eine wissenschaftliche Arbeit auch filmische Mittel eingesetzt werden (Performance, Videoinstallationen, ethnographische Forschungsarbeiten u.ä.) fallen nicht unter das Förderreglement.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte pornografischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalts, sowie Auftrags- und Werbefilme jeglicher Art und Promotionsartikel (Making-of, Casting-DVD u.ä.).

1.2. Eingabetermine

Die Eingabetermine zu den einzelnen Förderinstrumenten werden jeweils bis spätestens sechs Monate vorher festgelegt und publiziert.

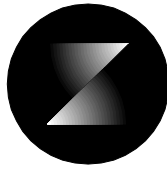
Für die fristgerechte Eingabe sind bei Spedition durch ein Postunternehmen das Aufgabedatum, bei Abgabe direkt auf der Geschäftsstelle die Eingangsquittung massgebend. Eine Fristerstreckung bei Eingabeterminen ist ausgeschlossen.

1.3. Veröffentlichungen und Kommunikation

Förderzusagen der Filmstiftung werden nach Mitteilung an die Antragstellenden veröffentlicht. Zudem ist die Filmstiftung berechtigt, über alle eingereichten Projekte Statistiken zu führen und diese zu veröffentlichen.

Präzisierungen des Förderreglements durch die Fachkommissionen werden in den Vergaberichtlinien festgehalten und publiziert.

Das Publikationsorgan für Mitteilungen der Fachkommissionen und der Geschäftsstelle ist die Homepage der Zürcher Filmstiftung: www.filmstiftung.ch



1.4. Regionaleffekt

Es können nur Projekte unterstützt werden, bei denen Ausgaben von mindestens 150 Prozent des Förderbeitrags im Kanton Zürich geplant sind. Nicht an den Effekt anrechenbar sind die Administrativkosten (Sozialversicherungsprämien, Versicherungen, Rechtskosten etc.).

Bei der Projektabrechnung ist der effektiv erzielte Regionaleffekt zu belegen. Fällt der Effekt unter den Ansatz, muss der Beitrag linear gekürzt werden.

Bei minoritären Koproduktionen müssen mindestens drei Viertel des Regionaleffekts auf Leistungen Dritter entfallen.

1.5. Eigenmittel, Kofinanzierung und Sponsoring

Referenzmittel (Succès Zürich, Succès cinéma, Succès passage antenne) werden in Bezug auf Rückzahlungsverpflichtungen und Darlehensvertrag den Eigenmitteln der Produktionsfirma gemäss Finanzierungsplan gleichgesetzt.

Die Struktur des Finanzierungsplanes muss sich kohärent zum Projekt verhalten. Wird ein Projekt auch durch Beiträge anderer regionaler Förderinstitutionen mitfinanziert, gilt das Gleichbehandlungsprinzip.

Bei internationalen Koproduktionen muss der Finanzierungsanteil aus der Schweiz mindestens 10% der Gesamtfinanzierung betragen.

Vereinbarungen mit Investoren oder Sponsoren sind gegenüber der Geschäftsstelle der Filmstiftung pro Financier und Sponsor offenzulegen. Darunter fallen sowohl Finanzierungsbeiträge als auch alle budgetrelevanten Sachleistungen sowie die Gegenleistungen der Produktion.

Bei Recoupmentplänen darf die Filmstiftung gegenüber Investoren nicht schlechter gestellt sein. Die Filmstiftung behält sich eine Rückzahlung ihres Darlehens im ersten Rang vor Verzinsung oder Gewinnbeteiligung der Investoren vor.

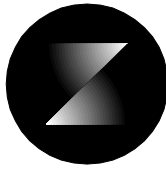
Vorabzugsberechtigt sind nur Investoren- und Sponsorenanteile, welche im Darlehensvertrag oder im genehmigten Recoupmentplan deklariert wurden.

1.6. Beitragsbeschränkung

Unabhängig von den nominalen Höchstbeträgen pro Förderinstrument darf der Beitrag der Filmstiftung aus selektiver Förderung an ein Projekt in der Endabrechnung nicht mehr als fünfzig Prozent des aus der Schweiz stammenden Finanzierungsanteils ausmachen. In der Zwischenabrechnung einzelner Projektphasen kann die Limite überschritten werden.

Bei Projekten mit einem Herstellungsbudget von maximal CHF 2 Millionen (Low-Budget-Projekt) kann die Fachkommission das Limit auf höchstens siebenzig Prozent anheben.

Wird die Obergrenze in der Endabrechnung überschritten, so ist der Beitrag zwingend linear zu kürzen.



2. Selektive Förderung

Anträge sind jeweils für die chronologisch aktuell anstehende Projektphase (Werkbeitrag, Projektentwicklung, Produktion) zu stellen. Auf Anträge, welche auf frühere Projektphasen zurück kommen, wird nicht eingetreten.

Alle Budgetpositionen werden im gesamten Projektprozess nur einmal anerkannt. Eine nach Projektfortschritt gestaffelte Geltendmachung ist jedoch möglich. In der Schlussabrechnung sind die Gesamtsummen pro Position entsprechend aufzuschlüsseln.

2.1. Entwicklungsbeiträge

2.1.1. Werkbeitrag (Förderbeitrag für Drehbuchautoren)

Ein Werkbeitrag wird für die weitere Entwicklungsarbeit an Exposé, Treatment und erste Drehbuchfassung für lange Kinospielefilme ausgerichtet.

Ein Antrag muss zwingend den Beschrieb der geplanten Arbeitsmethode (dramaturgische Beratung, Teilnahme an anerkanntem Stoffentwicklungsprogramm u.ä.) beinhalten.

Der Höchstbeitrag liegt bei CHF 30'000. Pro Autor oder Autorin kann höchstens ein Förderbeitrag pro Jahr gesprochen werden. Auszahlung, Berichte über Projektfortschritt (Meilensteine) und Abschluss erfolgen nach einem zu vereinbarenden verbindlichen Terminplan.

2.1.2. Projektentwicklung

Ein Beitrag an die Projektentwicklung wird insbesondere für die Erarbeitung von Drehvorlagen und Recherchen von Langfilmen ausgerichtet.

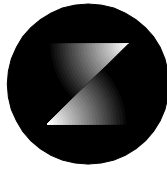
Fernsehproduktionen sind von der Projektentwicklung ausgeschlossen.

Beim **Spiel- und Animationsfilm** können Beiträge geleistet werden an die Erarbeitung von Drehbüchern sowie an die Kosten von Rechercharbeiten, Rechteoptionen, Script Consulting, Teilnahme an Stoffentwicklungsprogrammen und ähnlichem, sofern diese Kosten nicht bereits für einen Werkbeitrag geltend gemacht oder abgerechnet wurden. Hinzu kommen die notwendigen Vorkosten zur Entwicklung des Dossiers «Herstellungsbeitrag» (Locationsuche, Cast Hauptrollen, Koproduktionstreffen etc.). Entwicklungsbeiträge für kurze Animationsfilme werden ausgerichtet, sofern die Besonderheit des Vorhabens die Unterstützung einer separaten Projektentwicklung (z.B. Testaufnahmen) rechtfertigt.

Beim **Dokumentarfilm** können Beiträge geleistet werden an die Drehvorlagen-Entwicklung auf Grund eines Exposés oder eines Treatments. Im Entwicklungsbudget können insbesondere die Aufwendungen für Rechercharbeiten, Teilnahme an Stoffentwicklungsprogrammen, Rechteoptionen und Herstellungsvorbereitung geltend gemacht werden.

Der Höchstbeitrag für die Projektentwicklungsphase liegt bei CHF 100'000. In der Auszahlungsvereinbarung sind die Ratenzahlungen gemäss Projektfortschritt mit Rücksicht auf die konkreten Bedingungen des Einzelprojekts festzulegen.

Die Fachkommission kann bei fiktionalen Stoffen vom Projektförderbetrag eine erste Rate zur Entwicklung des Drehbuchs festlegen, wenn dies im Antrag verlangt und begründet wird. Dabei sind insbesondere die Honorare der Autoren und Dramaturgen sowie die Rechteoptionen und die Teilnahme an Stoffentwicklungsprogrammen anrechenbar.



2.1.3. Weiterentwicklung

Kommt die Fachkommission bei einem Antrag auf Herstellungsförderung zum Schluss, dass das Projekt die Voraussetzungen für einen Herstellungsbeitrag in erheblichem Masse, aber noch nicht ausreichend erfüllt, so kann sie den Antrag zurückstellen. Die Kritikpunkte können sich sowohl auf inhaltliche (Drehvorlage) als auch auf produktionselle Gründe beziehen.

Die Fachkommission kann für die Weiterentwicklung einen Beitrag von maximal CHF 50'000 sprechen.

Die Zusicherung eines Weiterentwicklungsbeitrages hat die Sistierung des Antrags zur Folge. Das überarbeitete Projekt ist innert eines Jahres nach Abruf des Weiterentwicklungsbeitrages mit einem Bericht und allen übrigen notwendigen Unterlagen für einen Herstellungsantrag wieder vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Sistierung hinfällig und der ursprüngliche Antrag gilt als abgelehnt.

2.2. Herstellungsbeiträge

Beiträge können geleistet werden an

- a) die aus der Schweiz finanzierten Kosten eines unabhängig und unter der Federführung des Antragstellenden produzierten Films;
- b) die Kosten des schweizerischen Anteils einer minoritären Koproduktion mit ausländischen Partnern, sofern diese einen starken produktionsellen oder künstlerischen Bezug zum Kanton Zürich aufweist.

Allfällige Entwicklungsbeiträge sind in der Gesamtfinanzierung separat auszuweisen.

2.2.1. Spiel- und Dokumentarfilm für das Kino

Eingereicht werden können Projekte jeglicher Länge.

Bei einem Antrag für eine Spielfilmproduktion dürfen die Dreharbeiten erst nach dem Kommissionsentscheid aufgenommen werden.

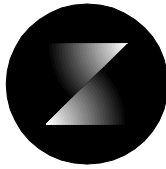
Bei einem Antrag für eine Dokumentarfilmproduktion sind vorgezogene Dreharbeiten zur Sicherung «unwiederbringlicher Momente» ohne besondere Bewilligung möglich. Sie erfolgen aber auf alleiniges Risiko des Produzenten und haben keine präjudizierende Wirkung auf den Kommissionsentscheid. Der vorzeitige Drehbeginn ist im Antragsdossier offen zu legen. Sind Dreharbeiten bereits sehr weit fortgeschritten, kann die Kommission einen Herstellungsbeitrag aus diesem Grund verweigern.

Der Höchstbeitrag pro Projekt liegt bei CHF 750'000, inklusive geleistete Entwicklungs- und Weiterentwicklungsbeiträge. Der Höchstbeitrag kann in Ausnahmefällen überschritten werden. Eine solche Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Projekt von anderen Förderinstanzen ungenügend unterstützt wurde und einen hohen Zürichbezug aufweist.

2.2.2. Produktionen für das Fernsehen

Unterstützt werden unabhängig produzierte Spiel- und Dokumentarfilme von mindestens 50 Minuten Länge, für die ein Vertrag mit dem Schweizer Fernsehen vorliegt und sofern eine Vereinbarung zur jährlichen Produktionsplanung zwischen der Filmstiftung und dem Schweizer Fernsehen SF besteht.

Serien, Miniserien, Fortsetzungen u.ä. sind von dieser Fördermassnahme ausgeschlossen.



Formell antragsberechtigte Produktionen mit anderen Sendeanstalten sind analog der Vereinbarung mit dem Schweizer Fernsehen SF zu beurteilen. Besteht aktuell keine solche, so ist auf die zuletzt gültige abzustellen.

Der Höchstbeitrag pro Projekt liegt bei CHF 200'000.

2.2.3. *Abschlussfilm*

Abschlussfilme (Diplomfilm, Master-Studiengang etc.) können nur gefördert werden, wenn sie von einer unabhängigen Produktionsfirma realisiert werden, welche federführend ist und angemessen an den Rechten beteiligt wird. Ausbildungsstätten gelten nicht als Produktionsfirma.

2.3. Promotion und Auswertung

2.3.1. *Festivals*

In besonderen Fällen kann ein Beitrag an die ausgewiesenen Kosten für die Präsenz an einem anerkannten Festival geleistet werden. Der Beitrag erfolgt ausschliesslich subsidiär zu den Leistungen anderer Institutionen (SWISS FILMS, MEDIA etc.). Zur Beurteilung der Festivalrelevanz ist auf die aktuelle Liste zur automatischen Förderung «Succès Zürich» abzustellen.

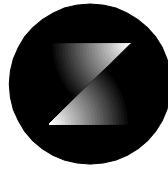
2.3.2. *weitere Auswertungsformen*

Für Projekte, die von der Filmstiftung in der Herstellung nicht gefördert wurden, kann nur in besonderen Fällen ein Beitrag an die Auswertungskosten gesprochen werden. Mit dem Antrag ist nebst Auswertungskonzept und -budget die fertige Kinofassung vorzulegen oder eine Vorführung auf Kosten des Antragstellers zu ermöglichen.

Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Film thematisch-inhaltlich einen besonders engen Zürichbezug hat
- b) oder eine hohe künstlerische Qualität aufweist
- c) oder der Verleih einen Kinostart mit mindestens 20 Kopien plant.

Der Höchstbeitrag liegt bei CHF 50'000. Modalitäten sowie weitere Rechte und Pflichten des Antragstellers sind gemäss den «Richtlinien für Auswertungsbeiträge» festzulegen.



3. Automatische Förderung

3.1. Beiträge an die Kinoauswertung

Ein Beitrag an die Auswertungskosten eines professionell im Verleih tätigen Unternehmens wird ausgerichtet, wenn das Projekt in der Herstellung durch die Filmstiftung gefördert wurde.

Der Auswertungsbeitrag wird nach objektiven Kriterien festgelegt und kann bis zu 50 Prozent der ausgewiesenen Auswertungskosten, höchstens aber CHF 50'000 betragen.

Die Berechnungsgrundsätze zur Ermittlung der Beitragshöhe sowie die Auszahlungsmodalitäten legt der Stiftungsrat in den separaten «Richtlinien für Auswertungsbeiträge» fest.

3.2. Erfolgsabhängige Fördergutschriften «Succès Zürich»

Die Bewertungsgrundsätze und die Bezugsberechtigungen für die erfolgsabhängige Förderung «Succès Zürich» regelt der Stiftungsrat in gesonderten Richtlinien. Dabei ist nebst dem wirtschaftlichen insbesondere auch der künstlerische Erfolg angemessen zu berücksichtigen.

4. Bürgschaften und Zwischenfinanzierungen

Projekten, welche eine Förderzusage erhalten haben, kann zusätzlich eine Bürgschaft oder ein Überbrückungskredit (Zwischenfinanzierung) gewährt werden. Die Anträge werden durch die Geschäftsstelle geprüft und dem Organ mit der entsprechenden Finanzkompetenz zum Entscheid vorgelegt. Mit der Abwicklung ist die Hausbank der Filmstiftung beauftragt.

Gap-Finanzierungen sind ausgeschlossen.

5. Verfahren

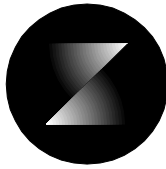
5.1. Antragsberechtigungen

Antragsberechtigt sind

- a) für Werkbeiträge die Autorin bzw. der Autor, sofern bereits mindestens ein langer Kinofilm realisiert und veröffentlicht wurde;
- b) für Beiträge an Projektentwicklung und Herstellung Gesellschaften, welche die untenstehenden Voraussetzungen erfüllen;
- c) für Auswertungsbeiträge das professionell im Verleih tätige Unternehmen, bei Selbstvertrieb die federführende Produktionsgesellschaft;
- d) für Festivalbeiträge die federführende Produktionsgesellschaft.

Autorinnen und Autoren sind antragsberechtigt, sofern sie seit mindestens zwei Jahren ihren gesetzlichen Erstwohnsitz im Kanton Zürich haben.

Produktionsgesellschaften sind berechtigt, sofern sie seit mindestens zwei Jahren den operativen Hauptsitz im Kanton Zürich haben oder Autoren (bei der Entwicklung) bzw. Regisseure (bei Herstellung) unter Vertrag haben, die seit mindestens zwei Jahren ihren Erstwohnsitz im Kanton Zürich haben. Sind im Projekt mehrere Autoren oder Regisseure unter Vertrag, so ist bei der Antragsberechtigung auf den Hauptautor oder den Hauptregisseur abzustellen. Die Bezeichnungen «Hauptautor» und «Hauptregisseur» sind entweder aus dem Projekt sachlich begründbar oder als Terminus in den entsprechenden Verträgen zu verwenden.



Bei innerschweizerischen «Koproduktionen» muss die Produktionsgesellschaft zudem finanziell und operativ federführend sein und einen Finanzierungsanteil von mindestens 75% aufweisen. Nur in begründeten Ausnahmen können unter Berücksichtigung der Reziprozität minoritäre Projekte unterstützt werden.

Bei einem Antrag von CHF 100'000 oder höher muss die Produktionsgesellschaft im Handelsregister eingetragen sein und sich der (eingeschränkten) Revisionspflicht unterstellt haben.

Verleihunternehmen sind antragsberechtigt für Filme, die die formellen Voraussetzungen der selektiven Förderung bezüglich Herstellung erfüllen, sofern sie die territorialen Rechte für die Schweiz erworben haben.

Als antragsberechtigta Verleihunternehmen werden Firmen anerkannt, deren Gesellschaftszweck die professionelle Auswertung von Kinofilmen ist, die im Handelsregister eingetragen sind und die sich der (eingeschränkten) Revisionspflicht unterstellt sowie eine Revisionsstelle bezeichnet haben.

5.2. Anforderungen an die Antragsunterlagen

Sämtliche Belege sind in Kopie einzureichen. Originale sind nur auf Verlangen der Geschäftsstelle nachzureichen. Geschäftssprache der Zürcher Filmstiftung ist Deutsch. Wichtige Dokumente (Deal-Memos, Verträge u.ä.) welche nicht in einer der Schweizer Amtssprachen oder Englisch verfasst sind, müssen zusätzlich in deutscher Übersetzung eingereicht werden.

Alle Anträge in der selektiven Förderung sind in sechs Exemplaren einzureichen. Für Anträge in der automatischen Förderung reicht ein Dossier.

Handelt es sich um besonders sensible Daten bezüglich Produktionspartnern und Investoren, so können die entsprechenden Verträge nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle in einem separaten Dossier nur der Geschäftsleitung zur Prüfung vorgelegt werden. In den Antragsunterlagen an die Mitglieder der Fachkommissionen ist darauf hinzuweisen.

5.2.1. Werkbeitrag (Förderbeitrag für Drehbuchautoren)

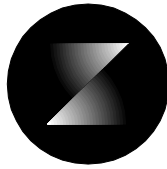
Ein Antrag muss insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Beschrieb der zu entwickelnden Stoffe oder Projektideen;
- Konzept zur geplanten Arbeitsmethode inkl. der dramaturgischen Begleitung;
- Angaben zu Stoffprogrammen, die besucht werden sollen;
- Budget und Finanzierungsplan gemäss Mustervorlage der Filmstiftung;
- alle für die Entwicklungsstufe relevanten Verträge oder Dealmemos, insbesondere über die Zusammenarbeit mit Stoffprogrammen, anderen Autoren und Dramaturgen.

5.2.2. Projektentwicklung

Ein Antrag muss insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Kurze Inhaltsangabe (Synopsis);
- ein Treatment oder gleichwertiger Konzeptbeschrieb, welcher die thematischen und gestalterischen Absichten erkennen lässt. Für einen Projektentwicklungsantrag Spielfilm kann an Stelle des Treatments auch eine aktuelle Drehbuchfassung eingegeben werden;
- Budget und Finanzierungsplan gemäss Mustervorlage der Filmstiftung;
- Grobkonzept der geplanten (Ko-)Produktionsstruktur;
- Definition des anvisierten Zielpublikums;
- alle projektrelevanten Verträge, Dealmemos und Optionen über den Rechteerwerb.



5.2.4. *Herstellungsbeitrag*

Ein Antrag muss insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Kurze Inhaltsangabe (Synopsis);
- Ausgearbeitete Drehvorlage (Drehbuch) oder gleichwertiger Projektbescrieb;
- Angaben zur Gestaltung und zur Arbeitsweise (Erläuterungen der Regie);
- Angaben zu Produktionsstruktur, Koproduktionsabsichten, Definition des Zielpublikums und der Auswertungsstrategie (Erläuterungen der Produktion, allenfalls des Verleihs);
- Besetzungsliste der Hauptrollen und der Schlüsselpositionen in der Crew (zumindest in Form von Absichtserklärungen);
- Detailliertes Budget und Finanzierungsplan gemäss Mustervorlagen;
- alle relevanten Verträge und Dealmemos mit Koproduktionspartnern, Sponsoren, Investoren etc;
- bei einem Langfilm eine Absichtserklärung (LOI) durch einen Verleih;
- bei einem Produktionsbudget von CHF 3 Millionen beim Spielfilm (bzw. CHF 1 Million beim Dokumentarfilm) oder mehr sind eine Minimalgarantie durch den Verleih von mindestens 10% der Antragssumme oder ein projektadäquates P&A-Budget mit verpflichtender Wirkung sowie eine ausformulierte Auswertungsstrategie des Verleihs zwingend.

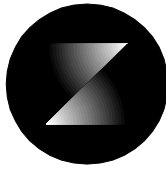
5.2.5. *Übrige Beiträge in selektiver Förderung*

Übrige Anträge sind in einem Exemplar einzureichen. Nebst Budget und Finanzierungsplan sind sämtliche relevanten Beurteilungsunterlagen beizulegen.

Visionierungsvorlagen sind in einem gängigen Daten-Format in einem Exemplar einzureichen oder der Antragsteller hat in Absprache mit der Geschäftsstelle eine Visionierung auf seine Kosten zu organisieren.

5.2.6. *Automatische Förderung*

Sofern ein formeller Antrag notwendig ist, sind die Anforderungen in den jeweiligen Richtlinien zu beachten.



5.3. Arbeitsweise und Entscheidungskriterien

Anträge, welche die formellen Voraussetzungen nicht erfüllen oder am massgeblichen Termin nicht vollständig eingereicht worden sind, werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen.

Ist der Antrag in den Beilagen unvollständig oder ergänzungsbedürftig, so kann die Geschäftsstelle ausnahmsweise eine Nachfrist von höchstens 10 Tagen einräumen. Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

Anträge, die zehn Tage oder weniger vor der Sitzung zurück gezogen werden, gelten als abgelehnt. Frühere Rückzüge entfalten keine Wirkung bezüglich erneuter Anträge.

Ein Antrag kann auf jeder Förderstufe grundsätzlich nur einmal eingereicht werden. Sollten sich wichtige Elemente entscheidend verändert haben, kann das Projekt in der Entwicklung ein zweites Mal eingereicht werden, wobei diese Veränderungen in einem besonderen Bericht dargelegt werden müssen. Es obliegt der Geschäftsstelle zu prüfen, ob die betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind oder der Antrag zurückgewiesen werden muss. Die Geschäftsstelle kann gegebenenfalls weitere Unterlagen und ergänzende Berichte einfordern.

In der Herstellungsförderung kann die Fachkommission einen Entscheid zurückstellen, um der Produktionsfirma eine Überarbeitung zu ermöglichen. Die Zurückstellung kann mit einem Beitrag an die weitere Entwicklung verbunden werden. Das überarbeitete Projekt ist - zusammen mit einem Bericht - der Fachkommission innert Jahresfrist erneut vorzulegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Entscheide der zuständigen Organe sind unter Vorbehalt der Ziffern 5.4. und 5.7. abschliessend.

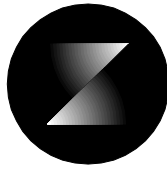
Entscheidend für die Zusprechung eines Beitrages sind der künstlerische und kulturelle Wert (kreative Eigenständigkeit). Die Anträge werden namentlich daraufhin geprüft,

- a) ob das Projekt hinsichtlich Qualität und Originalität überzeugt. Bei Low-Budget-Filmen sind die Kriterien «Nachwuchsförderung» und «Erstlingswerk» besonders zu gewichten;
- b) ob zwischen Drehvorlage, Budget, Finanzierungsplan, Produktionsstruktur, wahrscheinlichem Potential und geplanter Auswertungsstrategie die notwendige Kohärenz gegeben ist;
- c) ob die Antragsteller über die professionellen und wirtschaftlichen Grundlagen zur Realisierung des konkreten Projekts verfügen (Risikobewertung). Zudem müssen alle Personen in Schlüsselpositionen über die angemessene Professionalität und Erfahrung verfügen;
- d) ob die Finanzierung sowie ein dem Projekt entsprechendes Controlling gewährleistet sind;
- e) ob die Auswertungsstrategie eine angemessene Erfolgsaussicht bietet, das anvisierte Zielpublikum zu erreichen;
- f) ob der geforderte wirtschaftliche Effekt erzielt wird, sowie
- g) welche Bedeutung das Projekt in der Gesamtbewertung für den Produktionsstandort hat (Zürichbezug in künstlerischer, personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht).

5.4. Nachfinanzierung

Für Projekte, welche bereits eine Finanzierungszusage durch die Filmstiftung erhalten haben, kann bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe eine Neufestlegung des Beitrags beantragt werden, sofern sich wesentliche Elemente verändert haben und mit den Dreharbeiten noch nicht begonnen wurde.

Bei Eintreten auf einen Nachfinanzierungsantrag kommt es zu einer umfassenden Neubeurteilung des Projekts durch die Fachkommission. Es ist eine vollständige Eingabe zu machen und es gelten dieselben Beurteilungsgrundlagen wie für einen Herstellungsantrag.



5.5. Entscheide, Auszahlungsvereinbarung und Übertragbarkeit

Aus der Unterstützung eines Projekts auf einer Förderstufe ergibt sich kein Anspruch auf weitere Beiträge in der nächsten Förderstufe.

Bei Beiträgen von weniger als CHF 80'000 wird eine Auszahlungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Beiträge sind in der Regel nicht rückzahlbar.

Ist der Beitrag CHF 80'000 oder höher, so werden die Auszahlungs- und Rückerstattungspflichten in einem Darlehensvertrag geregelt. Die Produktionsfirma ist zudem verpflichtet, eine aktuelle Cash-Flow-Planung zu führen und der Filmstiftung jederzeit Einsicht zu gewähren.

In der Vereinbarung oder im Darlehensvertrag werden insbesondere auch die Auszahlungsmodalitäten festgelegt. Dabei sind die Besonderheiten des konkreten Projekts angemessen zu berücksichtigen sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Antragsteller zu regeln. Bei Kofinanzierungen durch Investoren oder Sponsoren ist zudem ein Recoupmentplan zwingend.

Auszahlungsvereinbarung oder Darlehensvertrag werden ausgestellt, wenn

- a) das definitive Budget und der dazugehörige Finanzierungsplan durch die Filmstiftung akzeptiert wurden und die Finanzierung zu mindestens 90% tatsächlich nachgewiesen ist;
- b) die massgeblichen, für die Projektphase relevanten Verträge (Drehbuch, Regie, Koproduktion, Rechteabtretungen, Hauptrollen, leitende Funktionen in der Equipe etc.) vorliegen;
- c) bei langen Filmen nachgewiesen wird, dass mindestens eine Stagiaire-Stelle besetzt wurde;
- d) das Herstellungsrisiko ausreichend versichert ist.

5.5.1. Befristete Finanzierungszusage

Grundsätzlich sind Finanzierungszusagen beschränkt auf zwölf Monate nach der schriftlichen Bekanntgabe des Entscheides und nicht verlängerbar. Bei Herstellungsbeiträgen kann diese Frist auf begründetes und vor Ablauf eingereichtes Gesuch höchstens zwei Mal um jeweils sechs Monate verlängert werden.

Finanzierungszusagen in der Projektentwicklung sind befristet auf sechs Monate nach der schriftlichen Bekanntgabe des Entscheides. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen, hingegen bewirken Anträge bei anderen anerkannten Förderstellen ein Ruhen der Frist vom Moment des Eingabetermins bis zur Eröffnung des Entscheides. Die absolute Verjährung tritt nach zwei Jahren ein.

Erfolgt innerhalb der Frist kein hinreichender Finanzierungsnachweis, so verfällt die Zusage.

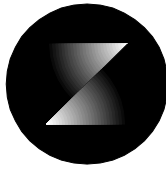
5.5.2. Übertragbarkeit von Finanzierungszusagen

Kommt die Produktionsfirma im Verlaufe der Entwicklung zum Ergebnis, dass das Projekt nicht weiterentwickelt werden soll und wurde das ursprüngliche Budget noch nicht ausgeschöpft, so kann die Finanzierungszusage auf ein anderes Projekt desselben Antragstellers übertragen werden.

Für die Übertragung ist eine Abrechnung zum eingestellten Projekt vorzulegen sowie ein Dossier zum neuen Projekt einzureichen.

Die Übertragung eines Herstellungsbeitrages auf ein anderes Projekt ist ausgeschlossen.

Die Übertragung eines Entwicklungs- oder Herstellungsbeitrages auf einen Rechtsnachfolger ist möglich, sofern eine Abgrenzung der Aufwände und Erträge vorgenommen wurde und die Urheber- und weitere Rechtsfragen zwischen den Parteien abschliessend geregelt sind.



5.6. Rückzahlungsverpflichtungen und Auflagen

Rückzahlungsverpflichtungen werden im Darlehensvertrag festgelegt. Vorabzugsberechtigt sind ausschliesslich Eigenmittel und Investitionen gemäss genehmigtem Finanzierungs- und Recouplementplan.

Der Anspruch der Stiftung bezieht sich auf alle Erträge der antragstellenden Produktionsfirma oder deren Rechtsnachfolger aus dieser Produktion auf allen Auswertungsstufen im In- und Ausland, sofern im Darlehensvertrag keine andere Regelung getroffen wurde.

Eine Rückzahlungspflicht entsteht auch, wenn das Projekt nicht zweckbestimmt verwertet wird. Darunter fallen insbesondere Verkauf des Drehbuchs an eine ausländische Produktionsfirma oder ein Realisationsformat, für welches keine Entwicklungsbeiträge möglich sind (z.B. Games oder Fernsehproduktionen).

Cashflow-Planung und Projektbuchhaltung sind nach professionellen kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen und zu führen.

Jedes von der Filmstiftung geförderte Projekt unterliegt der Nennungsverpflichtung im Film sowie in der gesamten Projektkommunikation, auf allen Werbeträgern und in allen relevanten Unterlagen.

5.7. Neubeurteilung und Überprüfung von Auszahlungsbedingungen

Haben sich zwischen der Finanzierungszusage und dem Finanzierungsnachweis wesentliche Elemente des Projekts geändert, prüft die Geschäftsstelle die weitere Förderberechtigung.

Vor jeder Auszahlung überprüft die Geschäftsstelle die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen. Dazu kann sie von den Berechtigten zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen.

Lassen sich Mängel nicht innert der gesetzten Frist beheben, ist die Auszahlung zu sistieren.

Im Zweifelsfall muss das Projekt zusammen mit einem Bericht erneut der Fachkommission vorgelegt werden. Diese kann in einer Neubeurteilung bereits gesprochene Beiträge kürzen oder aberkennen. Bereits ausbezahlte Gelder müssen verzinst rückerstattet werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anträge, welche unter kein bestehendes Reglement subsummiert werden können und nicht gemäss Statuten, Reglementen oder Richtlinien von einer Förderung durch die Zürcher Filmstiftung ausgeschlossen sind, sind nach den allgemeinen Prinzipien der selektiven Förderung zu beurteilen.

Bei Anträgen, welche gemäss Förderreglement vom 6. Oktober 2005 beurteilt wurden, ist die jeweils für die Antragsteller günstigere Regelung anzuwenden. Diese Übergangsbestimmung ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

Diese Totalrevision des Förderreglements wurde durch den Stiftungsrat am 6. Juli 2010 verabschiedet und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde per 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt.

Zürich, 6. Juli 2010